

# RS Vwgh 2003/2/20 2002/16/0123

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.2003

## Index

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

GrEStG 1987 §5 Abs3 Z1;

## Rechtssatz

Leistungen des Erwerbers an einen Dritten sind insbesondere dann in den Bereich der Gegenleistung einzubeziehen, wenn sie den Veräußerer von einer ihn treffenden Verpflichtung befreien (Hinweis E 21.11.1985, 84/16/0093).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002160123.X03

## Im RIS seit

05.05.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)